

Informationen für Angehörige als Betreuer/-in

Sehr geehrte Angehörige,

Sie übernehmen die rechtliche Betreuung eines Angehörigen. Damit übernehmen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe. Als Betreuerin oder Betreuer unterstützen Sie Ihren Angehörigen dabei, seine rechtlichen Angelegenheiten zu regeln und seine Wünsche zu verwirklichen.

Betreuung bedeutet nicht, dass der Betreuer über das Leben des Angehörigen bestimmt.

Zur rechtlichen Betreuung können verschiedene Aufgaben gehören. Dazu zählen zum Beispiel finanzielle Angelegenheiten, die Organisation von Pflege oder der Abschluss von Verträgen. Auch bei bestimmten Fragen der medizinischen Versorgung kann eine Betreuungsperson unterstützen. Unter Betreuung wird nicht die pflegerische oder medizinische Versorgung oder die Führung des Haushalts verstanden.

Was bedeutet die Betreuung von Angehörigen genau?

Ein Angehöriger wird nicht deshalb Betreuer, weil er verwandt ist. Entscheidend ist, dass eine rechtliche Betreuung erforderlich ist und die betreffende Person als Betreuer geeignet ist.

Das Gericht prüft mit Hilfe der Betreuungsbehörde, ob die Betreuung dem Wohl und den Wünschen des Betroffenen entspricht und ob der Angehörige für die Aufgabe geeignet ist. Die Wünsche des Betroffenen haben dabei eine wichtige Bedeutung.

Der Angehörige wird also rechtlicher Vertreter, aber nicht zum „Bestimmer“ über das gesamte Leben des Betroffenen. Der Betreute soll seine Angelegenheiten weiterhin selbst regeln, soweit er dazu in der Lage ist.

Ablauf: Wie werde ich Betreuer oder Betreuerin?

1. Interesse erklären
2. Kontakt zur örtlichen Betreuungsbehörde aufnehmen.

Dort wird zunächst besprochen, welche Aufgaben eine rechtliche Betreuung umfasst und welche persönlichen Voraussetzungen erwartet werden.

3. Eignung prüfen

Die Behörde prüft insbesondere, ob die Person für eine Betreuung geeignet und zuverlässig ist. Dazu gehören beispielsweise:

- persönliche Eignung und soziale Kompetenz
- Zuverlässigkeit
- ausreichende Kenntnisse für die Aufgaben
- Bereitschaft, die Angelegenheiten des Betreuten persönlich wahrzunehmen
- keine relevanten Einträge im Führungszeugnis bzw. keine Umstände, die gegen eine Betreuung sprechen.

4. Unterlagen einreichen

Je nach Verfahren werden unter anderem benötigt:

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Erklärung zur persönlichen Eignung
- gegebenenfalls Nachweise über Kenntnisse und Qualifikationen.

5. Einführung und Schulung

Ehrenamtliche Betreuer werden in der Regel durch die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein in ihre Aufgaben eingeführt. Dabei geht es beispielsweise um:

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Wohnungs- und Behördenangelegenheiten
- Berichts- und Dokumentationspflichten
- Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht.

6. Bestellung durch das Betreuungsgericht

Wenn eine konkrete Betreuung übernommen werden soll, entscheidet letztlich das Betreuungsgericht, wer zum Betreuer bestellt wird. Die Betreuungsbehörde kann hierfür eine geeignete Person vorschlagen.

Zu Beginn einer Betreuung werden Sie von der zuständigen Rechtspflege des Betreuungsgerichts eingeladen. In einem persönlichen Gespräch werden Sie verpflichtet. Dabei werden Sie sowohl zu Ihren Pflichten als auch zu Ihren Rechten als Betreuerin oder Betreuer informiert.

Sollten Sie als Betreuerin oder Betreuer die Verwaltung des Vermögens der zu betreuenden Person übernehmen, muss ein Verzeichnis über das Vermögen erstellt werden.

Was ist ein Vermögensverzeichnis?

Die Betreuungsperson kann das Vermögen eines Angehörigen oder einer Angehörigen verwalten. Dafür benötigt man ein Verzeichnis über das Vermögen. Man schreibt auf, was der oder die Angehörige besitzt. Dieses Schreiben reicht man am Anfang der Betreuung beim Betreuungsgericht ein.

Was ist eine Rechnungslegung?

Neben dem Vermögensverzeichnis ist dann einmal jährlich eine Rechnungslegung anzufertigen. Dabei notiert die Betreuungsperson alle Einkünfte und Ausgaben auf dem Konto der oder des betreuten Angehörigen. Außerdem hebt man alle Rechnungen, Kontoauszüge und Quittungen auf. Diese Unterlagen reicht man einmal im Jahr beim Betreuungsgericht ein.

Wann braucht die Betreuungsperson die Genehmigung des Betreuungsgerichts?

Die Betreuungsperson kann nicht alle Entscheidungen für den Angehörigen oder die Angehörige allein treffen. In manchen Fällen muss das Betreuungsgericht Genehmigungen erteilen. Dazu gehören:

- **Die Kündigung eines Mietvertrages.**
- **Rechtsgeschäfte über Grundstücke.**
Dazu zählt zum Beispiel der Kauf eines Grundstücks.
- **Bei der Ausschlagung einer Erbschaft.**
Das bedeutet, dass man auf ein Erbe verzichtet.
- **Die Aufnahme eines Darlehens.**
Bei einem Darlehen erhält man Geld von einer Bank. Dieses muss man innerhalb einer bestimmten Frist zurückzahlen.
- **Bei Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen** wie zum Beispiel psychiatrischen Kliniken.
- **Maßnahmen zur Unterbringung.**
Beispiele hierfür sind Bettgitter oder Sitzhosen.
- **Ärztliche Untersuchungen und Eingriffe.**
Bei lebensgefährlichen Eingriffen, bei denen Arzt und Betreuerperson nicht einer Meinung sind oder vom Wunsch der betreuten Person (Patientenverfügung) abgewichen werden soll.

Was ist eine Patientenverfügung?

Jeder Mensch hat das Recht, selbst über medizinische Behandlungen zu entscheiden. Es gibt aber Situationen, in denen man nicht selbst für sich sprechen kann, zum Beispiel nach einem schweren Unfall. Man kann aber jetzt schon aufschreiben, wie man behandelt werden möchte. Das Schreiben nennt man Patientenverfügung. Angehörige und Arzt oder Ärztin richten sich dann nach dieser Patientenverfügung.

Die betreute Person sollte dem Betreuer oder der Betreuerin unbedingt den Aufbewahrungsort der Patientenverfügung mitteilen.

Was passiert, wenn die Betreuung endet?

Sobald die Betreuung endet, wird eine Schlussrechnung gemacht. Darin gibt man an, wie lange man eine Person betreut hat. Weiterhin zählt man alle Einnahmen und Ausgaben aus dieser Zeit auf. Man reicht die Schlussrechnung beim Betreuungsgericht ein.

Wo gibt es Unterstützung?

Die Betreuungsvereine, die Betreuungsbehörde des Sozialamts oder das Betreuungsgericht können beraten.

Hier sind die Kontaktdaten der Betreuungsbehörde des Sozialamts zu finden:

Betreuungsbehörde des Sozialamts

Adresse: Glashütter Straße 51

Postleitzahl: 01309 Dresden

Telefon-Nummer: (03 51) 4 88 94 71

Telefax-Nummer: (03 51) 4 88 94 73

Man kann sich auch in den Sprechzeiten informieren:

dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr

donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Außerdem kann man sich an Betreuungsvereine wenden:

1. Dresdner Betreuungsverein e. V.

Adresse: Fetscherstraße 72
Postleitzahl: 01307 Dresden
Telefon-Nummer: (03 51) 4 35 31 10
E-Mail-Adresse: info@ddbttv.de

Diakonischer Betreuungsverein Dresden e.V.

Adresse: Deubener Str. 6
Postleitzahl: 01159 Dresden
Telefon-Nummer: (03 51) 31 86 20
E-Mail-Adresse: info@dbv-dresden.de

Hier sind die Kontaktdaten des Betreuungsgerichts:

Amtsgericht Dresden

Außenstelle Betreuungsgericht

Adresse: Olbrichtplatz 1
Postleitzahl: 01099 Dresden

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 94 71

E-Mail betreuungsbehoerde@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Betreuungsbehörde, Jürgen Klehr, Katharina Lübcke , August 2026

Redaktion leicht verständliche Sprache: VERSO Dresden gGmbH, Mai 2021.

Man kann Dokumente auch elektronisch unterschreiben. Das heißt qualifizierte elektronische Signatur. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Man kann auch E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden schreiben. Die E-Mail muss mit einem S/MIME-Zertifikat verschlüsselt werden. Oder man nutzt das Programm DE-Mail für sichere E-Mails. Mehr Informationen dazu stehen hier:

www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es aber verwenden, um ihre Mitglieder zu informieren.